

Mustermann AG  
Muster Straße 123  
54321 Musterstadt

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Gerd Clever  
Telefon: 08295-6694-501  
Telefax: 08295-6694-503

Altenmünster, den 22.06.2015

### **Betriebliche Altersversorgung / Versicherungsmathematische Bewertung**

- (1) Pensionsrückstellungen (Teilwerte) zum 31.12.2014
- (2) Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung zum 31.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß haben wir die oben genannten Berechnungen durchgeführt. Die Firma hat uns den Wortlaut der erteilten Pensionszusagen und die Daten der versorgungsberechtigten Personen mitgeteilt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt sie selbst die Gewähr.

(1) Bilanzstichtag 31.12.2014 (Steuerbilanz)

Die Berechnung der Teilwerte erfolgte nach den Vorschriften des § 6a EStG. Als Rechnungsgrundlagen dienten die © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck. Der Teilwert (Soll) der Pensionsverpflichtung beträgt EUR 308.268,53.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage zum 31.12.2014 (Insolvenzversicherung)

Für die erfassten Pensionsverpflichtungen beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung EUR 308.268,53. Sie ist dem Pensions-Sicherungs-Verein VVaG, Köln bis zum 30.09.2015 mit dem beiliegenden Kurztestat zu melden. Der zum 31.12.2014 ermittelte Betrag dient der Beitragsfestsetzung für das Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Clever, Aktuar (DAV)

**Versicherungsmathematische Bewertung  
von Pensionsverpflichtungen  
zum 31.12.2014**

**gemäß § 6a Einkommensteuergesetz (EStG)**

**für Firma**

Mustermann AG  
Muster Straße 123  
54321 Musterstadt

Erstellt durch:

Clever Software GmbH  
St.-Joachim-Weg 7  
86450 Altenmünster

---

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen  
zum Stichtag 31.12.2014  
für Firma**

Mustermann AG

(1) Auftrag

Die Firma hat uns beauftragt, den Teilwert der von ihr übernommenen Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2014 zu berechnen. Sie hat uns den Wortlaut der erteilten Pensionszusagen und die für die Berechnung notwendigen persönlichen Daten der versorgungsberechtigten Personen mitgeteilt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt sie selbst die Gewähr.

(2) Rechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck. Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere über die Auswahl der Sterblichkeiten und des verwendeten Rechnungszinses, können den folgenden Anlagen entnommen werden.

(3) Berechnungsergebnisse

(a) Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG, R 6a EStR)

Stichtag	Anzahl Personen	Anw.-Barwert in EUR	Soll-Teilwert in EUR	Fehl-beträge in EUR	Verteilungsbeträge der nächsten 2 Jahre in EUR	§ 6a EStG Bilanzwert in EUR
31.12.2013	4	389.301,72	293.883,16	keine	keine	293.883,16
31.12.2014	4	400.100,25	308.268,53	keine	keine	308.268,53

(b) Beitragsbemessungsgrundlage für den PSVaG, Köln (§§ 10, 11 BetrAVG)

Die Beitragsbemessungsgrundlage zum 31.12.2014 beträgt EUR 308.268,53.

Altenmünster, den 22.06.2015

Gerd Clever, Aktuar (DAV)

**Übersicht über die Leistungshöhen zum Stichtag 31.12.2014 - in EUR -  
für Firma**

Mustermann AG

Personenkreise	Anzahl Personen	Durchschnittsalter	Altersrentenanwartschaft	Invalidentrentenanwartschaft	Aktiven-Hinterbliebenenrente	Alters-Hinterbliebenenrente	Invalident-Hinterbliebenenrente	Laufende Rente
Angestellte	2	49,00	48.000	48.000	28.800	28.800	28.800	0
Ausgeschiedene	1	57,00	4.363	4.363	2.618	2.618	2.618	0
Altersrentner	1	81,00	0	0	0	8.064	0	13.440
Gesamtsumme	4	59,00	52.363	52.363	31.418	39.482	31.418	13.440

**Übersicht über die Bilanzzahlen zum Stichtag 31.12.2014 - in EUR -  
für Firma**

Mustermann AG

Personenkreise	Anzahl Personen	Durchschnittsalter	Soll-Teilwert	§ 6a EStG Bilanzwert	Teilwert für den PSVaG	Anwartschaftsbarwert
Angestellte	2	49,00	174.969	174.969	174.969	266.801
Ausgeschiedene	1	57,00	35.832	35.832	35.832	35.832
Altersrentner	1	81,00	97.467	97.467	97.467	97.467
Gesamtsumme	4	59,00	308.268	308.268	308.268	400.100

## Versorgungs- und Finanzierungsplan für Personenkreis

Angestellte

### **Allgemeine Daten**

Status:	Aktive Anwärter
Normaler Pensionierungstag:	nächster 01. nach Vollendung des 65. Lebensjahres
Vorgezogene Altersrente:	ratierliche Kürzung
Rentenzahlungsweise:	monatlich vorschüssig
Hinterbliebenenversorgung:	kollektiv
Unverfallbarkeitsregelung:	gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

### **Erlebensfall**

Jährliche Altersrente: EUR 24.000,00

### **Invalidität**

Jährliche Invalidenrente: 100 % der Altersrente  
 Jährliche Invaliden-Altersrente: 100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

### **Aktiventod**

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

### **Alterstod**

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

### **Invalidentod**

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Invalidenrente  
 Rentenhöhe bei Tod ab Endalter: 60 % der laufenden Invaliden-Altersrente

### **Pensionsrückstellungen**

Bewertungsverfahren:	Teilwertverfahren
Rechnungsgrundlagen:	RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck, Aktivenbestand
Rechnungszins:	6 % jährlich
Finanzierungsbeginn:	Diensteintritt, frühestens ab Alter 30 [Zusagedatum: bis 31.12.2000] Diensteintritt, frühestens ab Alter 28 [Zusagedatum: 01.01.2001 - 31.12.2008] Diensteintritt, frühestens ab Alter 27 [Zusagedatum: ab 01.01.2009]
Finanzierungsendalter:	65 Jahre
Hinterbliebenenversorgung:	kollektiv
Waisenrenten-Anwartschaften:	eine ggf. zugesagte Waisenrente bleibt in der Anwartschaftszeit unberücksichtigt
Sicherungsgrenze des PSVaG:	300 % der Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB IV für insolvenzgeschützte Leistungen
Bemerkung zum Invaliditätsfall:	<u>unverfallbare</u> Todesfall- bzw. Altersleistungen wurden berücksichtigt

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen  
zum Stichtag 31.12.2014  
für**

Herrn Franz Maierhuber

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Angestellte  
 Name: Herr Maierhuber  
 Geburtsdatum: 01.01.1964  
 Diensteintritt: 01.01.2000  
 Zusagedatum: 01.01.2004  
 Status: Aktiver Anwärter / *Arbeitnehmer* i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG  
 Pensionierungsdatum: 01.01.2029

(b) Zugesagte Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2014	Leistungshöhe Vorjahr
Erlebensfall	Altersrente	24.000,00	24.000,00
Invalidität	Invalidenrente	24.000,00	24.000,00
Aktiventod	Witwenrente	14.400,00	14.400,00
Alterstod	Witwenrente	14.400,00	14.400,00
Invalidentod	Witwenrente	14.400,00	14.400,00

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2014	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	148.040,60	140.666,24
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	102.587,59	93.086,61
Rückstellungsfehlbetrag	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00	0,00
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	102.587,59	93.086,61
Zuführung zur Pensionsrückstellung	9.500,98	
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	102.587,59	93.086,61

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen  
zum Stichtag 31.12.2014  
für**

Frau Kunigunde Schmidtbauer

(a) Persönliche Daten

Personenkreis: Angestellte  
 Name: Frau Schmidtbauer  
 Geburtsdatum: 01.01.1968  
 Diensteintritt: 01.01.2002  
 Zusagedatum: 01.01.2004  
 Status: Aktive Anwärterin / Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG  
 Pensionierungsdatum: 01.01.2033

(b) Zugesagte Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2014	Leistungshöhe Vorjahr
Erlebensfall	Altersrente	24.000,00	24.000,00
Invalidität	Invalidenrente	24.000,00	24.000,00
Aktiventod	Witwerrente	14.400,00	14.400,00
Alterstod	Witwerrente	14.400,00	14.400,00
Invalidentod	Witwerrente	14.400,00	14.400,00

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2014	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	118.760,30	112.786,80
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	72.381,59	64.947,87
Rückstellungsfehlbetrag	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00	0,00
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	72.381,59	64.947,87
Zuführung zur Pensionsrückstellung	7.433,72	
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	72.381,59	64.947,87

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.



## Versorgungs- und Finanzierungsplan für Personenkreis

Ausgeschiedene

### **Allgemeine Daten**

Status: Ausgeschiedene  
mit m/n-tel Berechnung, falls Dienstaustritt erfasst  
Normaler Pensionierungstag: nächster 01. nach Vollendung des 65. Lebensjahres  
Vorgezogene Altersrente: rätierliche Kürzung  
Rentenzahlungsweise: monatlich vorschüssig  
Hinterbliebenenversorgung: kollektiv  
Unverfallbarkeitsregelung: gemäß Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

### **Erlebensfall**

Jährliche Altersrente: EUR 12.000,00

### **Invalidität**

Jährliche Invalidenrente: 100 % der Altersrente  
Jährliche Invaliden-Altersrente: 100 % der zuletzt gezahlten Invalidenrente

### **Aktiventod**

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der Invalidenrente

### **Alterstod**

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Altersrente

### **Invalidentod**

Jährliche Hinterbliebenenrente: 60 % der laufenden Invalidenrente  
Rentenhöhe bei Tod ab Endalter: 60 % der laufenden Invaliden-Altersrente

### **Pensionsrückstellungen**

Bewertungsverfahren: Teilwertverfahren  
Rechnungsgrundlagen: RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck, Aktivenbestand  
Rechnungszins: 6 % jährlich  
Finanzierungsendalter: 65 Jahre  
Hinterbliebenenversorgung: kollektiv  
Waisenrenten-Anwartschaften: eine ggf. zugesagte Waisenrente bleibt in der Anwartschaftszeit unberücksichtigt  
Sicherungsgrenze des PSVaG: 300 % der Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB IV für insolvenzgeschützte Leistungen

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen  
zum Stichtag 31.12.2014  
für**

Herrn Hermine Haferkorn

(a) Persönliche Daten

Name: Herr Haferkorn  
 Geburtsdatum: 01.01.1958  
 Diensteintritt: 01.01.1990  
 Zusagedatum: 01.01.1992  
 Dienstaustritt: 31.12.2001  
 Status: Ausgeschiedener Anwärter / Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG  
 Pensionierungsdatum: 01.01.2023

(b) Unverfallbare Leistungen in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2014	Leistungshöhe Vorjahr
Erlebensfall	Altersrente	4.363,20	4.363,20
Invalidity	Invalidenrente	4.363,20	4.363,20
Aktiventod	Witwenrente	2.617,92	2.617,92
Alterstod	Witwenrente	2.617,92	2.617,92
Invalidentod	Witwenrente	2.617,92	2.617,92

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2014	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	35.832,26	34.096,05
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	35.832,26	34.096,05
Rückstellungsfehlbetrag	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00	0,00
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	35.832,26	34.096,05
Zuführung zur Pensionsrückstellung	1.736,21	
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	35.832,26	34.096,05

Die Einzelheiten des Versorgungsplans und die Grundlagen der Bewertung können der beiliegenden Beschreibung entnommen werden. Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck.

**Versicherungsmathematische Bewertung von Pensionsverpflichtungen  
zum Stichtag 31.12.2014  
für**

Herrn Manfred Muster

(a) Persönliche Daten

Name: Herr Muster  
 Geburtsdatum: 01.01.1934  
 Tatsächlicher Rentenbeginn: 01.01.1999  
 Status: Altersrentner / Arbeitnehmer i. S. d. § 17 Abs. 1 BetrAVG

(b) Laufende Altersrente in EUR

Versorgungsfall	Art der Leistung	Leistungshöhe zum 31.12.2014	Leistungshöhe Vorjahr
	Altersrente	13.440,00	13.440,00
Alterstod	Witwenrente (WR)	8.064,00	8.064,00

Rentenzahlungsweise: monatlich  
 Rentendynamik: keine  
 Anwartschaft auf WR: 60 % der laufenden Altersrente (Kollektivmethode)

(c) Berechnungsergebnisse in EUR

Ergebnisse in EUR	zum 31.12.2014	Vorjahreswerte
Barwert der künftigen Pensionsleistungen	97.467,09	101.752,63
Soll-Teilwert der Pensionsverpflichtung	97.467,09	101.752,63
Rückstellungsfehlbetrag	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (nächster Stichtag)	0,00	0,00
Verteilungsbetrag (übernächster Stichtag)	0,00	0,00
Bilanzwert gemäß § 6a EStG	97.467,09	101.752,63
Zuführung zur Pensionsrückstellung	-4.285,54	
Beitragsbemessungsgrundlage, PSVaG	97.467,09	101.752,63

Berechnet unter Verwendung der © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 6 % (Gesamt-, Rentnerbestand).

## Kurztestat aus dem versicherungsmathematischen Gutachten

über die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für die unmittelbaren Versorgungszusagen des Arbeitgebers:

Mustermann AG, Muster Straße 123, 54321 Musterstadt

---

zum Bilanzstichtag 2014 des Arbeitgebers, die dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN VVaG, Köln, bis zum 30. September 2015 zu melden ist.

### I. Auftrag

Im Auftrag des o.a. Arbeitgebers wurde für dessen laufende Versorgungsleistungen und unverfallbare Versorgungsanwartschaften die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 BetrAVG (Teilwert der Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a Abs. 3 EStG) nach den gleichen Grundsätzen und Beständen errechnet, die auch ggf. der Rückstellungsberechnung für die Ertragssteuerbilanz zum angegebenen Bilanzstichtag zugrunde lagen.

Rechnungsgrundlagen: RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck

Rechnungszins: 6 %

### II. Ergebnis der Berechnungen

Zum obigen Bilanzstichtag haben sich die folgenden Werte ergeben:

	Anzahl	Beitragsbemessungsgrundlage in €
1. Laufende Leistungen	1	97.467
2.1 Unverfallbare Anwartschaften tätiger Versorgungsanwärter	2	174.969
2.2 Unverfallbare Anwartschaften aus- geschiedener Versorgungsanwärter	1	35.832
Summe 2.1 und 2.2	3	210.801
	Summe Anzahl	Summe Teilwerte
	4	308.268

### III. Bestätigung

Es wird bescheinigt, dass die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage zum obigen Bilanzstichtag aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde.

22.06.2015

---

Gerd Clever, Aktuar (DAV)

## Allgemeine Erläuterungen

### 1. Steuerbilanz

#### **1.1 Teilwert der Pensionsverpflichtung**

Die Bildung und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz wird durch § 6a EStG und R 6a EStR geregelt. Der Maßstab für die Höhe der Rückstellung ist der *Teilwert* der Pensionsverpflichtung (§ 6a EStG Abs. 3). Rückstellungen dürfen nur für diejenigen Pensionsberechtigten gebildet werden, die bis zur Mitte des Wirtschaftsjahres das 27. Lebensjahr [das 28. Lebensjahr, wenn die Zusage im Zeitraum 01.01.2001 - 31.12.2008 erteilt wurde bzw. das 30. Lebensjahr, wenn die Zusage vor dem 01.01.2001 erteilt wurde] vollendet haben oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des BetrAVG unverfallbar wird.

#### **1.2 Voraussetzungen des § 6a EStG für die Bildung von Pensionsrückstellungen**

Eine wesentliche Voraussetzung für die Bildung von Pensionsrückstellungen ist, dass die Zusage schriftlich erteilt wurde und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthält. Ein bloßer Gesellschafterbeschluss genügt beispielsweise dem Schriftformerfordernis nicht. Dies gilt sowohl für die Neuerteilung als auch für spätere Veränderungen der Zusage.

Die Zusage darf keinen Vorbehalt enthalten, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist.

Ferner darf die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsehen.

#### **1.3 Passivierungswahlrecht**

Nach dem 31.12.1986 begründete unmittelbare Pensionsverpflichtungen - *Neuzusagen* - gehören zu den ungewissen Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 HGB eine Passivierungspflicht besteht. Für Zusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden - *Altzusagen* - besteht weiterhin ein Passivierungswahlrecht (Artikel 28 Abs. 1 EGHGB). Dieses Wahlrecht gilt auch für spätere Erhöhungen. Kapitalgesellschaften müssen die nicht bilanzierten Rückstellungen im Anhang ausweisen (Artikel 28 Abs. 2 EGHGB).

#### **1.4 Nachholverbot**

In einem früheren Wirtschaftsjahr unterlassene Zuführungen können erst beim Ausscheiden des Arbeitnehmers oder bei Eintritt des Versorgungsfalls nachgeholt werden (§ 6a EStG Abs. 4). Die Frage des Nachholverbotes stellt sich nur für Altzusagen, da für Neuzusagen wegen der Passivierungspflicht keine Rückstellungsfehlbeträge entstehen können. Fehlbeträge - aus welchem Grund auch immer - würden zu einer unrichtigen Bilanz führen, die entsprechend zu korrigieren wäre. Man beachte in diesem Zusammenhang auch das BMF-Schreiben vom 11.12.2003 (Nachholverbot gemäß § 6a Abs. 4 EStG bei einer fehlerhaften Rückstellungszuführung aufgrund eines Rechtsirrtums).

Unterlassene Zuführungen nach Eintritt des Versorgungsfalls werden Zug um Zug durch die Auflösung der Pensionsrückstellung nachgeholt. In der Praxis heißt das dann in der Regel, dass die Pensionsrückstellung einige Jahre konstant bleibt. Erst wenn der Sollteilwert den Wert zum Zeitpunkt der unterlassenen Zuführung unterschreitet, gibt es keinen Fehlbetrag mehr.

#### **1.5 Drittelungsoption**

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung kann gleichmäßig auf das aktuelle und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (§ 6a EStG Abs. 4):

- es handelt sich um die Erstrückstellung;
- der Barwert der künftigen Pensionsleistungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 % erhöht;
- der Pensionsberechtigte ist unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft ausgeschieden;
- es ist der Versorgungsfall eingetreten.

Die Drittelungsoption kann von Person zu Person unterschiedlich ausgeübt werden.

## **2. Insolvenzversicherung**

### **2.1 Rechtsgrundlagen, Mitteilung an den PSVaG**

Alle Fragen zur Insolvenzversicherung sind in den §§ 7 bis 15 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt. Die laufenden Versorgungsleistungen und die nach § 1 BetrAVG unverfallbaren Anwartschaften sind gemäß § 10 BetrAVG gegen Insolvenz zu sichern. Der Beitrag wird pro Kalenderjahr erhoben und ist an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) zu entrichten. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist der Teilwert der Pensionsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 3 EStG des Bilanzstichtags, der in das vorhergehende Kalenderjahr fällt. Sie ist dem PSVaG, Berlin-Kölnische Allee 2-4, 50969 Köln jeweils bis zum 30.09. mittels des Kurztestats aus der versicherungsmathematischen Bewertung mitzuteilen.

### **2.2 Der insolvenzgeschützte Personenkreis**

Unter den Schutz des Gesetzes fallen alle Arbeitnehmer und Organmitglieder juristischer Personen (z. B. AG, GmbH), deren Anteile am Kapital oder Stimmrechte ihnen keine Unternehmer- oder Mitunternehmerstellung einräumen. Wann dies der Fall ist, ist im Einzelfall zu prüfen und ggf. mit dem PSVaG abzustimmen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass für Zusagen, die vor dem 01.01.1992 in den neuen Bundesländern erteilt wurden, Besonderheiten gelten (vgl. Merkblatt 210/M 20).

### **2.3 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die bis zum 31.12.2000 erteilt wurden**

Gemäß den §§ 1b und 30f BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 35. Lebensjahr vollendet hat und *entweder* die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat *oder* der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens 3 Jahre bestanden hat. Die Anwartschaft bleibt auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist.

### **2.4 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die im Zeitraum 01.01.2001-31.12.2008 erteilt wurden**

Gemäß § 1b BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens 5 Jahre bestanden hat. Die Anwartschaft bleibt auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01. Januar 2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist. Im Falle von Entgeltumwandlungen behält der Arbeitnehmer die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen. In diesem Fall ist zu beachten, dass der PSVaG die Anwartschaft ggf. nur aufrecht erhält, wenn am Insolvenztichtag mindestens zwei Jahre ab Zusageerteilung abgelaufen sind (vgl. Merkblatt 300/M 12).

### **2.5 Die Unverfallbarkeitsfristen für Zusagen, die ab dem 01.01.2009 erteilt wurden**

Gemäß § 1b BetrAVG ist eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage für ihn mindestens 5 Jahre bestanden hat. Im Falle von Entgeltumwandlungen behält der Arbeitnehmer die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen. In diesem Fall ist zu beachten, dass der PSVaG die Anwartschaft ggf. nur aufrecht erhält, wenn am Insolvenztichtag mindestens zwei Jahre ab Zusageerteilung abgelaufen sind (vgl. Merkblatt 300/M 12).

## **3. Versicherungsmathematische Grundlagen**

### **3.1 Rechnungsgrundlagen**

Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck (Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln). Alle Berechnungen erfolgten nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

### **3.2 Verwendete Formeln**

Die im Textband zu den © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck veröffentlichten Formeln sind die Grundlage der Berechnungen. Es werden keine Näherungsverfahren verwendet (Ausnahme: Bewertungen im Gesamtbestand).

# Auftragsbedingungen zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten

---

## 1. Auftragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber beauftragt die Clever Software GmbH mit der Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

1.2 Die Clever Software GmbH leistet keine Rechts- bzw. Steuerberatung.

1.3 Die Clever Software GmbH ist berechtigt, sich zur Erstellung des Gutachtens und der notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen sachverständiger Dritter zu bedienen.

1.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Clever Software GmbH ihn als Referenzkunden benennt.

## 2. Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird vor Erstellung des Gutachtens zwischen dem Auftraggeber und der Clever Software GmbH vereinbart. Sie wird mit der Übergabe des vollständigen Gutachtens fällig.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wird der Clever Software GmbH alle zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten auf erste Anfrage hin vollständig zur Verfügung stellen.

3.2 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Eine Überprüfung dieser Daten und Informationen durch die Clever Software GmbH findet nicht statt.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Clever Software GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen nach Kräften zu unterstützen.

## 4. Pflichten der Clever Software GmbH

4.1 Die Clever Software GmbH ist verpflichtet, das Gutachten gemäß den Vorgaben des Auftraggebers, den gesetzlichen Vorschriften und der diesbezüglichen Rechtsprechung zu erstellen.

4.2 Die Clever Software GmbH wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Beauftragung durch den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen bewahren (siehe auch Punkt 1).

4.3 Die Clever Software GmbH darf ihr anvertraute Unterlagen des Auftraggebers nicht an Dritte weiterleiten, außer sie ist dazu rechtlich verpflichtet oder vom Auftraggeber ermächtigt worden (siehe auch Punkt 1).

4.4 Die Clever Software GmbH ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Daten des Auftraggebers zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten bzw. durch Dritte, die ebenfalls dem Datenschutz und der Verschwiegenheit verpflichtet sind, verarbeiten zu lassen.

## 5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Clever Software GmbH gewährleistet die ordnungsgemäße Berechnung der beauftragten versicherungsmathematischen Berechnungen auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten.

5.2 Die Clever Software GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der vom Auftraggeber geliefer-

ten berechnungsrelevanten Daten. Dies gilt auch dann, wenn die Clever Software GmbH in Einzelfällen berechnungsrelevante Daten hinterfragt oder entsprechende vertragliche Grundlagen (Betriebsvereinbarungen, Versorgungsurkunden, etc.) zur Einsicht erhält.

5.3 Im Falle eines Mangels ist die Clever Software GmbH zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt.

5.4 Die Clever Software GmbH haftet nicht für mangelhafte Leistungen, soweit der Mangel auf unvollständigen oder fehlerhaften Daten beruht, die vom Auftraggeber vertragsgemäß bereitgestellt wurden. Weist die Clever Software GmbH nach, dass Daten fehlerhaft waren, obliegt dem Auftraggeber der Beweis, dass das mangelhafte Rechenergebnis nicht auf diesem Mangel beruht.

5.5 Die Clever Software GmbH haftet dem Auftraggeber bei einer Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht durch ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

5.6 Die Haftung der Clever Software GmbH auf Ersatz des vertragstypischen Schadens ist summenmäßig für Schadenersatzansprüche jeder Art bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 50.000 € beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

5.7 Ein einzelner Schadensfall ist auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schaden gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

## 6. Salvatorische Klausel

6.1 Die Auftragsbedingungen enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Formerfordernis.

6.3 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nicht als wirksam oder durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken des Vertrages hervortreten.

## 7. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist das Amts- bzw. Landgericht Augsburg zuständig.